

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Wir bringen nachstehend die Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden, durch welche die Beschwerde des Buchhändlers Herrn Rudolf Mayer in Berlin gegen die Eintragung der Satzungen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler in das hiesige Genossenschaftsregister verworfen wird, zur Kenntnis unserer Mitglieder.

Leipzig, am 13. März 1888.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Adolf Kröner. Carl Müller-Grote. Ernst Seemann.

Das Königl. Oberlandesgericht hat die inh. der bei-
liegenden Spezialakten zu Fol. 16 des Genossenschaftsregisters
für Leipzig Bl. 356 erhobene Beschwerde des Buchhändlers
Rudolf Mayer in Berlin zu verwerfen beschlossen.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig
hat in statutenmäßiger Weise in der außerordentlichen Haupt-
versammlung seiner Mitglieder am 25. September 1887
(Bl. 307 flg. der Spezialakten) das bisherige Statut des
Vereins vom 25. April 1880 abgeändert und die Abänderung
der Statuten (Satzungen) zur Eintragung in das Genossen-
schaftsregister angemeldet. Diese Eintragung ist auch vom zu-
ständigen Amtsgerichte Leipzig nach erfolgter Prüfung und
unter Ablehnung einer bei ihm vom Beschwerdeführer ein-
gebrachten Verwahrung gegen die Eintragung beschlossen und
ausgeführt worden.

Der Beschwerdeführer, welcher die Nichtbeachtung seiner Ver-
wahrung rügt, erachtet sich in der Hauptsache dadurch beschwert,
daß im § 1 Abs. 3 unter Ziffer 2 der neuen Satzungen der Zweck
des Vereins auf die Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher
Bestimmungen im Verkehre der Buchhändler mit dem Publikum in
Bezug auf die Einhaltung der Bücherladepreise, beziehentlich auf
den von letzteren zu gewährenden Rabatt erstreckt und dieser Zweck
in den weiteren Abänderungen der Satzungen durchgeführt worden
sei, überhaupt also dadurch, daß der genannte Verein gegen die
sogenannte Preisschleuderei in der unter Buchhändlern gebräuch-
lichen technischen Bedeutung dieses Wortes vorgehen will. Der
Ansiht des Beschwerdeführers, daß damit ein neuer Zweck in den
Verein hineingetragen werde, dessen Aufnahme, wenn nicht sämt-
liche Mitglieder über die Erstreckung einverstanden seien, einer Auf-
lösung des bisherigen Vereins und der Begründung eines neuen
Vereins gleichzuachten sei und daher die Beobachtung der für die
Auflösung geltenden Vorschriften erfordere, hat das Oberlandes-
gericht nicht beipflichten können. Die Ausführungen des Beschwerde-
führers über die Geltung der im dritten Absätze des § 1 der alten
Statuten vorgetragene Vereinszwecke erscheinen zunächst gegen-
über der unzweideutigen Fassung der alten Statuten hinsichtlich, durch
welche diese Zwecke nur als hervorgehobene Beispiele des im zweiten
Absätze bezeichneten allgemeinen Zweckes gekennzeichnet werden.

Wenn ferner der Beschwerdeführer selbst Bl. 268 hervorhebt,
daß bei der Rabattfrage, dem wesentlichsten Punkte des Kampfes
gegen die Preisschleuderei im technischen Sinne, es sich um einen

Kampf des Kleinsortiments, insbesondere der außerhalb Berlins
und Leipzigs domizilierten Sortimenten gegen das von ihm so ge-
nannte Großsortiment — wohl mehr gegen den Mißbrauch in der
Benutzung der im deutschen Buchhandel den Sortimentern gewähr-
ten großen Vorteile — handle, so ist das Interesse der dem
deutschen Buchhandel angehörenden Gewerbetreibenden an der
Regelung dieser Angelegenheit, nachdem die Schädlichkeit jenes
Mißbrauchs an sich wie für einen großen Teil der Sortiments-
buchhändler erkannt worden,

zu vergl. z. B. Mittheilungen für die Provinzial- und Lokal-
vereine im deutschen Buchhandel IV. Jahrg. Nr. 1 S. 4 flg.,
6 flg., 9 flg., VI. Jahrg. Nr. 1 S. 13, 14, Nr. 2
S. 2 flg., Nr. 3 S. 1,

mit Grund nicht zu bestreiten. Ein solches Interesse aber und
zwar »im weitesten Umfange« zu vertreten hat der Börsenverein
sich als Aufgabe gestellt und daher, ohne seine Vereinszwecke zu
überschreiten, Maßregeln gegen die Preisschleuderei im technischen
Sinne beschließen können, und Maßregeln dieser Art bezweckt
allein die Abänderung in Ziff. 6 des § 1 Abs. 3 der zeitlichen
Statuten, welche keineswegs etwas zum Schutze oder Nachteile des
Publikums verfügen will. Im übrigen war jene abgeänderte
Bestimmung auch bereits in den alten Statuten von 1880 in
Abs. 3 § 1 unter d angedeutet, wenn hiernach eine Förderung der
Bestrebungen der Lokal-, Kreis- und Provinzialvereine zum
Schutze der geschäftlichen Interessen ihrer Mitglieder bezweckt
wurde.

Aus den beiliegenden Akten des Börsenvereins Rep. I. Vol. LI.
No. 4 ergibt sich, daß von den zuletzt genannten Vereinen, soweit
deren Statuten vor dem 25. April 1880 errichtet sind, der Buch-
händlerverband für das Königreich Sachsen, der Kreisverein Med-
lenburgischer Buchhändler, der Buchhändlerverband Kreis Norden,
der Provinzialverein der schlesischen Buchhändler, der bayerische
Buchhändlerverein und der mitteldeutsche Buchhändlerverband meist
unumwunden den Kampf gegen die sogenannte Preisschleuderei als
Vereinszweck aufgestellt hatten. Nach jener Bestimmung unter d
hatte daher der Börsenverein bereits auf Grund seiner Statuten
von 1880 die Fügigkeit die erwähnten Bestrebungen der anderen
Vereine zu fördern, so daß die jetzigen entsprechenden Bestim-
mungen unter Ziff. 2. Abs. 3. § 1 nur die aus jenem Punkte d ge-
zogenen und zum bestimmten Ausdruck gebrachten Folgerungen sind.

Eine solche Festsetzung verstößt gegen die Bestimmungen in